



STATUTEN

DES

SCHACHKLUBS RAPPERSWIL-JONA

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz
Artikel 2	Zweck
Artikel 3	Verbandszugehörigkeit
Artikel 4	Mitgliedschaftskategorien
Artikel 5	Aufnahme
Artikel 6	Austritt
Artikel 7	Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss
Artikel 8	Organe
Artikel 9	Generalversammlung, Kompetenzen
Artikel 10	Generalversammlung, Einberufung und Durchführung
Artikel 11	Generalversammlung, Stimm- und Wahlrechte
Artikel 12	Vorstand, Zusammensetzung und Amtsdauer
Artikel 13	Vorstand, Aufgaben und Kompetenzen
Artikel 14	Vorstand, Stimmrechte
Artikel 15	Revisoren, Revision
Artikel 16	Finanzen, Verbindlichkeiten
Artikel 17	Rechnungsjahr
Artikel 18	Auflösung des Vereins
Artikel 19	Inkraftsetzung der Statuten



Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schachklub Rapperswil-Jona (SKRJ) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Pflege und Förderung des Schachspiels,
- die Weiterbildung der Mitglieder in Schachfragen,
- die Ermöglichung der Teilnahme an clubinternen und externen Turnieren,
- die Förderung der Zusammengehörigkeit durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen.

Artikel 3 Verbandszugehörigkeit

Der SKRJ ist Mitglied des Schachverbandes Zürichsee (SVZS) und des Schweizerischen Schachbundes (SSB).
Der Anschluss an weitere Verbände ist möglich.

Artikel 4 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

In die einzelnen Kategorien aufgenommen werden können als

- Aktivmitglieder: alle natürlichen Personen ab 20 Jahren
- Juniorenmitglieder: alle natürlichen Personen unter 20 Jahren
- Passivmitglieder: alle natürlichen oder juristischen Personen, die nicht aktiv am Klubleben teilnehmen

Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Artikel 5 Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt mündlich oder schriftlich beim Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Diese kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Klubjahres schriftlich an den Vereinspräsidenten erfolgen. Der Austretende hat bis dahin die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Artikel 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem durch Ausschluss aus dem Verein oder bei Todesfall (natürliche Person) bzw. Liquidation (juristische Person).

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen oder die Statuten und Beschlüsse missachten, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausgetretene, ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Organe

Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.



Artikel 9 Generalversammlung, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besitzt insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über allgemeinverbindliche Reglemente
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Abänderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über alle Fragen, welche vom Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 10 Generalversammlung, Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im September statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn ein Fünftel aller Aktiv- Junioren- und Ehrenmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats dem Begehren zu entsprechen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11 Generalversammlung, Stimm- und Wahlrechte

Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben ein Antragsrecht.



Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Statutenänderungen bedürfen eines Quorums von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie finden auf Begehren eines Mitgliedes geheim statt. In allen Fällen stimmt der Vorsitzende nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 12 Vorstand, Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Dabei können den Beisitzern spezielle Aufgaben zugewiesen werden (Materialverwalter, Spielleiter, Juniorenleiter, Webmaster etc.). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Artikel 13 Vorstand, Aufgaben und Kompetenzen

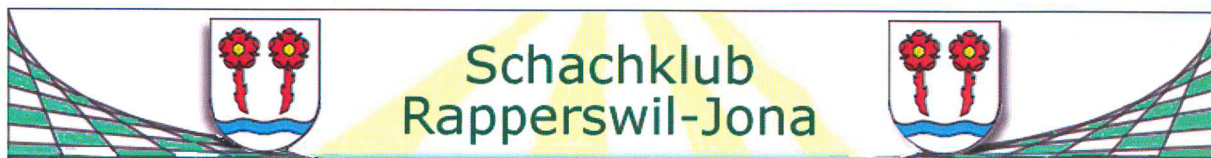
Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich und vertritt ihn nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters oder zweier anderer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug der gefassten Beschlüsse,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- e) die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen.

Der Vorstand verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die finanziellen Verpflichtungen. Ausserhalb dieses Rahmens darf er Ausgaben bis zu 20% des gesamten Budget-Aufwandes in eigener Kompetenz beschliessen. Für darüber hinausgehende Beträge muss vorgängig die Einwilligung einer Mitgliederversammlung eingeholt werden.

Zu den Vorstandssitzungen werden auch die Mannschaftsleiter eingeladen.



Artikel 14 Vorstand, Stimmrechte

Alle Vorstandsmitglieder haben ein aktives Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mannschaftsleiter haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Artikel 15 Revisoren, Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Mindestens einer der Revisoren hat an der Versammlung anwesend zu sein. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 16 Finanzen, Verbindlichkeiten

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) den übrigen Einnahmen.

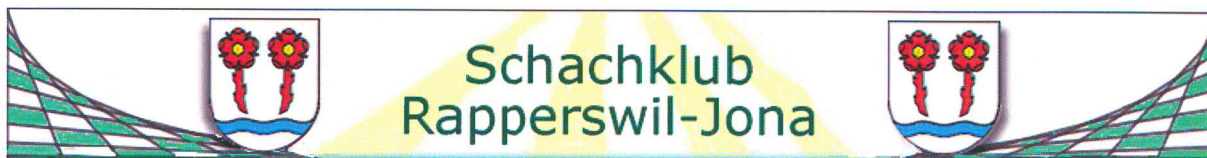
Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliedschaftskategorien werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Rechnungsjahr

Die Rechnungsperioden der Vereinsrechnung beginnen am 01. Juli und schliessen am 30. Juni des Folgejahres.



Artikel 18 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die betreffende Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche frühestens zwei Wochen später stattfinden darf. An jener Versammlung gilt kein Präsenzquorum. Der Auflösungsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die die Auflösung beschliessende Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 19 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 21. September 2011 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen der Mitgliederversammlung des Schachklub Rapperswil-Jona vom 02. Oktober 1999.

Der Präsident:
Markus Rhyner

Der Aktuar:
Orlando Müller

Der Kassier:
Remo Schönbächler